



Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2880

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Per E-Mail

Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
24.01.2008

Unser Zeichen
LRH 30

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-482

Datum
25. Februar 2008

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein; Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, Landtags-Drucksache 16/1732

Sehr geehrter Herr Kalinka,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein danken wir Ihnen.

Mit der Erweiterung von § 1 des Sparkassengesetzes um einen Passus, der das Eigentum an den Sparkassen deren Trägern (Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände) zuweist, greift die FDP-Fraktion eine bundesweit geführte Diskussion zur künftigen Struktur des Sparkassensektors auf. Die Positionen fokussieren sich im Kern auf die Fragen, welche Rechte dem Träger einer Sparkasse einzuräumen sind und ob der öffentlich-rechtliche Charakter von Sparkassen einer Öffnung für privates Kapital entgegensteht.

Ob die jetzt vorgeschlagene Formulierung rechtstechnisch hierzu hilfreich ist, mag dahingestellt sein. Eine öffentlich-rechtlich begründete Trägerschaft wird häufig mit einer eigentümerähnlichen Position verglichen. Sie ist aber nicht mit dem Eigentumsbegriff in § 903 BGB gleichzusetzen, der den Eigentümer einer Sache berechtigt, mit ihr „nach Belieben zu verfahren“. In den Sparkassengesetzen der Länder Bayern und

Hessen wird auf die Verwendung des Begriffs „Eigentum“ verzichtet. Die Sparkassen werden vielmehr als „ihre Unternehmungen“ (Bayerisches Sparkassengesetz) oder als „Wirtschaftsunternehmen ihrer Träger“ (Hessisches Sparkassengesetz) bezeichnet. Ein aktueller Gesetzesentwurf in Nordrhein-Westfalen zeigt ebenfalls diesen Weg auf.

Die mit einer „eigentümerähnlichen Stellung“ verbundenen Befugnisse eines Trägers sind durch gesetzliche Regelungen zu definieren. Als juristische Person des öffentlichen Rechts erfolgt die Ausgestaltung der Befugnisse des Trägers nach den für Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden Regelungen im Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein. Übergeordnete Einschränkungen können sich z. B. aus dem Kreditwesengesetz (KWG) ergeben, das beispielsweise den Namen „Sparkasse“ als Namensmonopol für öffentlich-rechtliche Institute verankert (§ 40 KWG).

Zur Verdeutlichung des wirtschaftlichen Eigentums der Träger an den Sparkassen sieht das Land Rheinland-Pfalz z. B. in seinem Sparkassengesetz die Möglichkeit vor, Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen zu bilden und auf dieses Stammkapital Ausschüttungen an die Träger vorzunehmen. Weiterhin ist die Vermögenseinlage privater stiller Gesellschafter unter engen Voraussetzungen möglich. Dies entspricht der Praxis bei öffentlich-rechtlichen Landesbanken. Auch das Land Hessen hat in sein Sparkassengesetz die Bildung und Übertragung von Stammkapital ebenso wie Ausschüttungen aufgenommen. Im Entwurf eines Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen wurde zwar die Bildung von Trägerkapital zugelassen, deren Fungibilität, d. h. Übertragbarkeit bzw. Veräußerbarkeit, jedoch abgelehnt.

Zu den Möglichkeiten, die dem Gesetzgeber zur Verfügung stehen, um das Verhältnis zwischen den Trägern und den Sparkassen näher zu beschreiben, verweist der Landesrechnungshof auch auf die Diskussion und Erfahrungen bei der Neuordnung der Provinzial-Anstalten in den Jahren 1994 und 1995. Der Landtag hatte die offenen Fragen, wie Übertragung von Trägerschaften, Bildung von Stammkapital oder Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, im Gesetz über öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in Schleswig-Holstein geregelt. Entsprechende Möglichkeiten der Rechtsgestaltung stehen grundsätzlich auch den Länderparlamenten in Bezug auf ihre jeweiligen Sparkassengesetze zu, soweit nicht bundesgesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.

Die Ausgestaltung der Position der kommunalen Träger unterliegt somit im Bundesgebiet unterschiedlichen Landesregelungen. Eine Reform der Sparkassengesetze,

mit der auf veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Bankensektor reagiert wird, wird vom Landesrechnungshof grundsätzlich begrüßt. Die beteiligten Verbände, wie der Deutsche Städtetag und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, halten jedoch am Bestand öffentlich-rechtlicher Sparkassen, an der Erfüllung des öffentlichen Auftrags und am Regionalprinzip fest und finden hierfür einen breiten politischen Konsens. Damit wird der Rahmen für Reformen abgesteckt.

Der Landesrechnungshof hatte im Jahre 2001 anlässlich seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und der Sparkassenaufsicht auch zur Fortentwicklung des Sparkassengesetzes Stellung genommen (Bemerkungen 2002, Nr. 19). Insbesondere waren es Regelungsvorbehalte im Sparkassengesetz, die im Hinblick auf die Rahmenbedingungen im Wettbewerb kritisch überprüft werden sollten. Seitdem ist das Sparkassengesetz mehrfach geändert worden. Dadurch wurden auch Fusionen zwischen privaten Sparkassen und öffentlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein ermöglicht und eine Vielzahl von Zusammenschlüssen durch den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein begleitet.

Das Bedürfnis, die Eigentumsposition der Träger näher zu beschreiben, sollte im Kontext der oben aufgezeigten gesetzlichen Regelungen gesehen werden. Die anhaltende Diskussion zeigt, dass die Meinungsbildung hierzu noch nicht abgeschlossen ist. Das Thema wird maßgeblich vom Willen der politischen Entscheidungsträger zur Gestaltung der Zukunft des Sparkassensektors geprägt. In der Sache allerdings sieht der Landesrechnungshof die Sparkassen als Wirtschaftsunternehmen ihrer Träger an. Dabei zu betrachtende haushaltswirtschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage detaillierter Regelungen wird der Landesrechnungshof mit Stellungnahmen begleiten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Aloys Altmann